GEMEINDE
Zwingen

Einladung
zur Gemeindeversammlung

Gemeindesaal, Friedhofweg 11 in Zwingen
Dienstag, 10. November 2026, 20:00 Uhr

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Die Unterlagen zu den Traktanden können **ab dem Freitag, 30. Oktober 2026** zu den Schalteröffnungszeiten oder nach Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung an der Schlossgasse 4 in Zwingen eingesehen werden. Ebenfalls werden die Unterlagen auf der Webseite www.zwingen.ch publiziert.

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Mit der Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte haben sich jedoch an die für sie **bestimmten** Plätze zu begeben. Sie dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Im Oktober 2026
Gemeinderat Zwingen

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026

Auf eine Verlesung des Protokolls an der Gemeindeversammlung wird verzichtet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 zu genehmigen.

2. Einbürgerungen

Für folgende Gesuchsteller ist die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erteilt worden:

Name, Vorname	Geburtsdatum	In der Schweiz seit	In Zwingen seit	Nationalität
Atici Rojhat	22.03.2008	09.11.2009	01.07.2013	Deutschland
Atici Rojin	08.08.2006	0.11.2009	01.07.2013	Deutschland
Hejran Hasti	07.09.1998	20.08.2008	01.08.2018	Afghanistan

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Einbürgerungen der oben aufgeführten Personen zu genehmigen und eine Gebühr von je CHF 700.00 zu erheben.

3. Totalrevision des Personalreglements

Ausgangslage und Ziel

Das bisherige Personalreglement der Einwohnergemeinde Zwingen stammt aus dem Jahr 2006. Mit der Totalrevision werden die Bestimmungen an die heutigen rechtlichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen angepasst. Ziel sind klare Zuständigkeiten, nachvollziehbare Anstellungsbedingungen und ein zweckmässiger Personaleinsatz. Zeitgemässe Arbeitsbedingungen sollen zudem dazu beitragen, qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen und langfristig zu halten.

Die Vorlage orientiert sich am Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft und berücksichtigt die Bedürfnisse der Gemeinde Zwingen. Die Entwürfe wurden juristisch geprüft und den Mitarbeitenden im Rahmen einer internen Vernehmlassung zur

Stellungnahme unterbreitet. Die Rückmeldungen wurden geprüft und bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen

Das neue Reglement umfasst insbesondere folgende Anpassungen:

- **Arbeitszeit:** Es schafft die Grundlage für flexible Arbeitszeitmodelle. Die Verordnung sieht grundsätzlich Jahresarbeitszeit vor, um Schwankungen im Arbeitsanfall besser auszugleichen. Die Dienstleistungen und die Erreichbarkeit der Gemeinde müssen weiterhin sichergestellt sein.
- **Zuständigkeiten:** Die unmittelbare personelle Führung liegt bei der Gemeindeverwalterin / dem Gemeindeverwalter, die Aufsicht beim Gemeinderat. Neu entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des bewilligten Budgets über die Schaffung und Aufhebung von Stellen.
- **Lohnsystem:** Das bisherige System mit Lohnklassen und Erfahrungsstufen sowie die Orientierung an den kantonalen Lohntabellen bleiben bestehen. Bei ausserordentlich guter Leistung kann der Stufenanstieg beschleunigt werden; bei ungenügender Leistung wird er nicht gewährt. In schweren Fällen ist eine Rückstufung möglich. Den Einreihungsplan für die einzelnen Funktionen beschliesst der Gemeinderat separat. Die Einreihungen richten sich nach den Modellumschreibungen des Kantons Basel-Landschaft.
- **Ferien und Treueprämien:** Der Grundferienanspruch wird von 4 auf 5 Wochen erhöht. Für ältere und junge Mitarbeitende gelten weitergehende Ansprüche. Kleinere Treueprämien werden künftig bereits nach 5, 10 und 15 Dienstjahren ausgerichtet; ab dem 20. Dienstjahr weiterhin alle fünf Jahre ein Monatslohn.
- **Familienbezogene Urlaube:** Die Bestimmungen werden aktualisiert und ergänzt, insbesondere mit einem bezahlten Vaterschaftsurlaub von 15 Tagen sowie Regelungen zu Adoption und Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder.
- **Pikett und Bereitschaft:** Für diese Dienste werden ausdrückliche Entschädigungsgrundlagen geschaffen. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
- **Arbeitsverhältnisse:** Unbefristete Anstellungen bleiben in der Regel öffentlich-rechtlich. Für bestimmte nicht-hoheitliche Tätigkeiten werden privatrechtliche Anstellungen ermöglicht. Die bisherigen ordentlichen Kündigungsfristen bleiben bestehen. Kündigungsgründe, Verfahrensrechte und Voraussetzungen für Abgangsentschädigungen werden präzisiert.

Reglement und Verordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst die grundlegenden Bestimmungen im Personalreglement. Die Ausführungsbestimmungen erlässt der Gemeinderat in der Verordnung zum Personalreglement. Die Verordnung ist nicht Gegenstand der Abstimmung.

Die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen werden künftig im separaten Behördenreglement geregelt, das der Gemeindeversammlung als eigenes Geschäft vorgelegt wird.

Das Personalreglement soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten, vorbehältlich der kantonalen Genehmigung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das totalrevidierte Personalreglement der Einwohnergemeinde Zwingen zu genehmigen.

4. Totalrevision des Behördenreglements

Ausgangslage und Ziel

Die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Zwingen sind bisher im Personalreglement und im dazugehörigen Besoldungsregulativ geregelt. Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Personalreglements werden diese Bestimmungen in ein eigenständiges Behördenreglement überführt.

Ziel ist eine übersichtliche und nachvollziehbare Regelung. Das neue Reglement legt fest, welche Aufgaben mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, welche Tätigkeiten zusätzlich entschädigt werden und wie die Abrechnung erfolgt. Es enthält zudem grundlegende Pflichten wie die regelmässige Sitzungsteilnahme, die gewissenhafte Aufgabenerfüllung sowie die Schweige- und Ausstandspflicht. Diese Regelungen entsprechen dem kantonalen Standard.

Der Entwurf wurde juristisch geprüft und den betroffenen Behörden und Kommissionen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Anliegen der Bau- und Planungskommission wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Wesentliche Änderungen

Das neue Reglement umfasst insbesondere folgende Anpassungen:

- **Gemeinderat:** Die bisherigen Jahrespauschalen und separaten Sitzungsgelder für ordentliche Gemeinderatssitzungen werden durch umfassendere Jahrespauschalen ersetzt. Diese betragen CHF 25'000.00 für das Präsidium, CHF 15'000.00 für das Vizepräsidium und CHF 12'000.00 für die übrigen Mitglieder. Darin enthalten sind das Aktenstudium, die Vor- und Nachbearbeitung der Geschäfte sowie die Vorbereitung und Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen.
- **Weitere Präsidien:** Für die Präsidien des Schulrats und der Sozialhilfebehörde sind Jahrespauschalen von je CHF 1'800.00 vorgesehen. Die Präsidien der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, des Wahlbüros sowie der Bau- und Planungskommission erhalten je CHF 600.00. Diese Pauschalen decken die Sitzungsvorbereitung und -nachbearbeitung sowie administrative Aufgaben und

Routinearbeiten ab. Die Sitzungsteilnahme wird zusätzlich nach Zeitaufwand entschädigt.

- **Stundenansätze:** Die Entschädigung beträgt grundsätzlich CHF 80.00 für Präsidien und Aktuariate sowie CHF 40.00 für die übrigen Mitglieder. Beim Wahlbüro gelten einschliesslich des Wochenendzuschlags CHF 100.00 für das Präsidium und CHF 50.00 für die Mitglieder.
- **Zusätzliche Tätigkeiten**: Notwendige Besichtigungen, aufgabenbezogene Informationsveranstaltungen, Kurse und Weiterbildungen sowie ausserordentlicher Arbeitsaufwand können zusätzlich vergütet werden, sofern sie nicht bereits durch eine Pauschale abgegolten sind. Voraussetzung ist ein Auftrag oder eine vorgängige Genehmigung des Gemeinderats.
- **Abrechnung und Auslagen:** Entschädigungen nach Zeitaufwand sind mit Art, Datum und Dauer der Tätigkeit auszuweisen und vom jeweiligen Präsidium zu prüfen. Notwendige Auslagen werden gegen Beleg vergütet. Der Zeitaufwand für Apéros, Essen und vergleichbare Teile von Veranstaltungen wird nicht entschädigt.

Finanzielle Auswirkungen

Eine vorläufige Modellrechnung für Gemeinderat, Schulrat, Wahlbüro, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie Bau- und Planungskommission ergibt jährliche Entschädigungen von rund CHF 140'000.00. Für diese Organe wurden in der Jahresrechnung 2025 rund CHF 134'000.00 ausgewiesen. Die rechnerische Differenz beträgt rund CHF 6'000.00 beziehungsweise etwa 4,5%.

Die Berechnung beruht auf Annahmen zur Besetzung sowie zur Anzahl und Dauer der Sitzungen und Einsätze. Zusätzliche Tätigkeiten sind noch nicht vollständig berücksichtigt; Spesen und Arbeitgeberbeiträge sind nicht enthalten. Da die bisherigen Ausgaben zusätzliche Tätigkeiten bereits umfassen, ist der Vergleich nur eingeschränkt aussagekräftig. Er stellt keine abschliessende Berechnung sämtlicher Kosten des Reglements dar.

Inkrafttreten

Das Behördenreglement soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten, vorbehältlich der kantonalen Genehmigung. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen über die Behördenentschädigungen im Personalreglement und im Besoldungsregulativ aufgehoben.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Behördenreglement der Einwohnergemeinde Zwingen zu genehmigen.

5. Totalrevision der Statuten des Wasserverbunds Birstal (WVB)

Ausgangslage und Ziel

Die geltenden Statuten des Wasserverbunds Birstal (WVB) stammen aus dem Jahr 2006. Mit der Totalrevision werden sie an die heutigen gesetzlichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen angepasst. Die Vorlage umfasst eine sprachliche und systematische Überarbeitung sowie inhaltliche Anpassungen bei den Zuständigkeiten, den Wasserversorgungsanlagen und der Finanzierung.

Der WVB versorgt die Gemeinden Blauen, Laufen, Nenzlingen und Zwingen mit Wasser. Die Versorgung der einzelnen Liegenschaften bleibt Aufgabe der Gemeinden.

Die revidierten Statuten wurden durch die kantonalen Stellen vorgeprüft. Die Anliegen der Verbandsgemeinden wurden im Rahmen der Vernehmlassung berücksichtigt. Der Vorstand verabschiedete die Vorlage am 24. Juni 2026 zuhanden der Verbandsgemeinden. Der Gemeinderat Zwingen empfiehlt deren Genehmigung.

Wesentliche Änderungen

Die Revision umfasst insbesondere folgende Anpassungen:

- **Zuständigkeiten:** Die Aufgaben, Verfahren und Entscheidungsbefugnisse der Verbandsgemeinden, der Delegiertenversammlung und des Vorstands werden klarer geregelt. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung über Budget, Investitionen und weitere Ausgaben.
- **Wasserversorgungsanlagen:** Der WVB ist für die übergeordneten Anlagen zur Wasserbeschaffung, Speicherung und zum Transport zuständig. Die Gemeinden verantworten das örtliche Verteilnetz, den Hydrantenlöschschutz und die Wasserabgabe an die Bevölkerung. Damit wird insbesondere die Abgrenzung zwischen dem Primärnetz des WVB und dem Sekundärnetz von Zwingen geklärt.
- **Eigentumsverhältnisse:** Primäranlagen der Gemeinden können dem WVB zu Eigentum, im Baurecht oder zur Nutzung übertragen werden. Dies betrifft insbesondere Anlagen der Gemeinde Zwingen. Die Bedingungen werden vertraglich geregelt. Nicht mehr benötigte übertragene Rechte beziehungsweise Anlagen fallen grundsätzlich an die jeweilige Gemeinde zurück; die Einzelheiten der Rückübertragung sind ebenfalls vertraglich festzulegen.
- **Finanzierung:** Die Kosten werden weiterhin über einen Leistungs- und einen Arbeitspreis auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Berechnungsgrundlagen und die Behandlung besonderer Fälle werden präzisiert.
- **Sockelwert Laufen:** Die für die Kostenverteilung massgebende minimale Tagesspitzenbezugsmenge der Stadt Laufen wird von 650 auf 500 Kubikmeter pro Tag reduziert. Dies entspricht einem Kompromiss gegenüber der ursprünglich beantragten Reduktion auf 350 Kubikmeter pro Tag.

Auswirkungen für Zwingen

Die Reduktion des Sockelwerts entlastet Laufen und führt zu einer höheren Kostenbeteiligung der übrigen Verbandsgemeinden. Eine frühere Modellrechnung weist für

Zwingen jährliche Mehrkosten von rund CHF 21’200 gegenüber dem bisherigen Sockelwert aus. Dieser Betrag dient als Orientierung und stellt keine verbindliche Prognose der künftigen Wasserbezugskosten dar.

Gemäss betriebswirtschaftlicher Auswertung sollen zudem rund 2,355 Kilometer Leitungen dem Sekundärnetz von Zwingen zugeordnet werden. Damit verbunden sind zusätzliche Unterhaltspflichten und der Wegfall bisheriger Amortisations- und Verzinsungszahlungen. Auch die Kostenbeteiligung an gemeinsam genutzten Reservoiren ist zu regeln. Die konkreten Anlagenübertragungen und finanziellen Bedingungen werden zwischen dem WVB und der Gemeinde separat vertraglich festgelegt.

Genehmigung und Inkrafttreten

Die revidierten Statuten benötigen die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2027 vorgesehen. Gleichzeitig werden die bisherigen Statuten abgelöst.

Vorstellung an der Gemeindeversammlung

Frau Scheidegger von juKom Beratung, welche die Statutenrevision fachlich begleitet hat, wird zur Erläuterung des Geschäfts und zur Beantwortung von Fragen an die Gemeindeversammlung eingeladen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Wasserverbund Birstal einschliesslich der Anhänge zu genehmigen und diese vorbehältlich der erforderlichen Genehmigungen auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

6. Informationen und Verschiedenes